

Satzung
des
Darmstadt Athenas Quadball e.V.



zuletzt geändert durch den Vorstand am 2.12.2025

Satzung

In dieser Satzung wird für Ämter und Funktionen die männliche Form gebraucht. Dies dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung von Frauen und Menschen, die sich nicht in das binäre Geschlechtersystem einordnen möchten, verstanden werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Darmstadt Athenas Quadball e.V.
2. Er ist ein eingetragener Verein.
3. Der Sitz des Vereins ist in Darmstadt.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Quadballsports in Darmstadt und Umgebung.
2. Der Verein übernimmt zur Erfüllung des Satzungszwecks insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - 2.1 Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
 - 2.2 Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - 2.3 Beteiligung an Turnieren, Vorfürungen und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Quadballbund e.V. (DQB), im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzung und Ordnungen des DQB, des Landessportbundes Hessen und dessen zuständigen Verbänden verbindlich an.

3. Mit ihrem Beitritt zum Verein erkennen die Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des DQB sowie die des Landessportbundes Hessen und seiner zuständigen Verbände verbindlich an. Sobald Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.

§ 5 Rechtsgrundlage

1. Die Organe des Vereins treffen Entscheidungen durch Beschluss.
2. Verstöße gegen die Satzung, die erlassenen Ordnungen und Richtlinien sowie den allgemeinen Sportsgeist durch Mitgliedsvereine oder deren Mitglieder, können vom Vorstand durch das Verhängen einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen geahndet werden.
 - 2.1 Verweis;
 - 2.2 persönliche Sperre bis zu 24 Monate;
 - 2.3 Entbindung von der Amtstätigkeit im Verein;
 - 2.4 Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder Wahrnehmung einer Funktion im Verein für die Dauer von bis zu drei Jahren;
 - 2.5 Ausschluss aus dem Verein;
 - 2.6 Entzug des Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung;
 - 2.7 Passivierung der Mitgliedschaft;

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein unterscheidet zwischen der aktiven und der passiven Mitgliedschaft sowie der Ehrenmitgliedschaft.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme ist ein Mitgliedsantrag an den Vorstand zu stellen. Blanko-Exemplare können beim Vorstand angefordert werden.
2. Auf dem Antrag ist sowohl die Möglichkeit der aktiven, wie auch der passiven Mitgliedschaft zur Auswahl gegeben. Der Antrag auf Aktivierung (ein passives Mitglied wird aktiv) sowie die Passivierung (ein aktives Mitglied wird passiv) ist formlos an den vertretungsberechtigten Vorstand zu stellen.
3. Das Aufnahmegesuch sowie der Antrag auf Aktivierung (ein passives Mitglied wird aktiv) eines beschränkt Geschäftsfähigen ist von der gesetzlichen Vertretung zu stellen.
4. Über die Aufnahme stimmt der Vorstand ab. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine formlose Aufnahmebestätigung.
5. Über eine Aktivierung (ein passives Mitglied wird aktiv) wird der Vorstand informiert und wenn innerhalb einer Woche kein Vorstandsmitglied widerspricht, gilt der Antrag als angenommen. Im Falle eines Widerspruchs stimmt der Vorstand ab.
6. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft oder den Widerspruch der Aktivierung (ein passives Mitglied wird aktiv), die keiner Begründung bedürfen, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
8. Zum Ehrenmitglied durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden kann jede natürliche Person - auch posthum, die sich für den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht hat. Mit der Ehrenmitgliedschaft wird eine Befreiung von den Beitragsverpflichtungen erworben.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Ordentliche Mitgliedschaft endet durch
 - 1.1 Austritt;
 - 1.2 Ausschluss;
 - 1.3 Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum 01. Mai und 01. November erfolgen und ist dem Vorstand bis zu dem jeweiligen Termin formlos bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Ein Mitglied wird passiviert (ein aktives Mitglied wird passiv), wenn es:
 - 3.1 Mindestens zehn Wochen mit dem Beitrag im Verzug ist;
 - 3.2 und nach einem Monat nach Zahlungsverzug mit einer Frist von einer Woche zur Zahlung aufgefordert wurde;
 - 3.3 und nach zwei Monaten nach Zahlungsverzug mit einer Frist von einer Woche, erneut zur Zahlung aufgefordert und auf dem Umstand, dass eine weitere Nichtzahlung zur Passivierung führt, hingewiesen wurde.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 4.1 seine Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt (siehe § 10 Pflichten der Mitglieder) und diesen auch nach Ermahnung durch den Vorstand nicht nachkommt;
 - 4.2 in grober Weise gegen die vom Verein erlassenen Ordnungen oder den allgemeinen Sportsgeist verstößt;
 - 4.3 dem Verein oder dessen Außenwirkung erheblichen Schaden zufügt.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
6. Ehemalige Mitglieder haften auch nach Beendigung der Mitgliedschaft für Verpflichtungen, die noch gegenüber dem Verein bestehen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge auf Satzungsänderung an diese zu stellen.
2. Nur aktive Mitglieder sind spielberechtigt und dürfen somit für den Verein an Sportveranstaltungen des DQB oder internationaler Quadballverbände teilnehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 1.1 sich entsprechend den sportlichen und ethischen Grundsätzen des Vereins zu verhalten;
 - 1.2 die vom Verein erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu befolgen;
 - 1.3 dem Verein fristgerecht ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Mitglieder repräsentieren den Verein Darmstadt Athenas Quadball e.V. in ihrem Auftreten. Ihr Verhalten hat den ideellen Zielsetzungen des Vereins zu entsprechen.

§ 11 Haftung der Mitglieder

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 12 Aufnahmegebühren und Beiträge

1. Die Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungsmodalitäten unterliegen der in der Gebührenordnung des Vereins festgelegten Regelung. Die Gebühren, Beiträge und Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

III. Vereinsgremien

§ 13 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung;
 - 1.2 der Vorstand.

IV. Mitgliederversammlung

§ 14 Termin und Zusammensetzung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens eine Woche im Vorhinein in Textform bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 3.1 den Mitgliedern des Vereins;
 - 3.2 dem Vorstand.

§ 15 Aufgaben und Tagesordnung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
 - 1.1 Wahl und Entlassung des Vorstandes;
 - 1.2 Wahl der Kassenprüfenden;
 - 1.3 Entscheidung über eingegangene Anträge.
2. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat die folgenden Punkte zu enthalten:
 - 2.1 Feststellung der Anwesenheit, Stimmzahl und Beschlussfähigkeit;
 - 2.2 Bericht des Vorstands;
 - 2.3 Bericht der Kassenprüfenden;
 - 2.4 Anträge;
 - 2.5 Entlastung des Vorstands;
 - 2.6 Vorstandswahlen;
 - 2.7 Wahl der Kassenprüfenden.
3. Anträge können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand bis vor Eröffnung der Mitgliederversammlung formlos vorliegen.

§ 16 Durchführung

1. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine versammlungsleitende Person zu wählen.
2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine schriftführende Person zu wählen.
3. Nach der Wahl der schriftführenden Person sind 2 bis 7 Personen für eine Stimmwahlkommission zu wählen, die die Auszählung nach Abstimmungen übernehmen. Personen, die zur Wahl stehen, lassen ihr Amt bei den entsprechenden Abstimmungen ruhen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der versammlungsleitenden und schriftführenden Person r zu unterzeichnen ist.

§ 17 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied erhält eine Stimme.
2. Die Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
3. Stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zur Mitgliederversammlung nicht nachkommen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 18 Durchführung von Wahlen

1. Die Wahl des Vorstands findet geheim statt. Steht für einen Vorstandsposten lediglich ein Kandidat zur Wahl, so findet die Wahl dieses Postens offen statt.
Sollte sich mindestens eine Person der Stimmberechtigten vor der Abstimmung gegen eine offene Wahl aussprechen, so ist auch diese Wahl geheim durchzuführen.
2. Alle übrigen Abstimmungen finden offen statt. Sollte sich mindestens eine Person der Stimmberechtigten vor einer Abstimmung gegen eine offene Wahl aussprechen, ist diese Abstimmung geheim durchzuführen.
3. Die Wahl zum Vorstandsmitglied bedingt eine einfache Mehrheit. Erreicht im ersten Durchgang keine kandidierende Person die einfache Mehrheit, folgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den höchsten Stimmzahlen. Erreicht bei der Stichwahl keine der kandidierenden Personen eine einfache Mehrheit, wird die Stichwahl wiederholt. Kommt erneut keine einfache Mehrheit zustande, entscheidet das Los.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
5. Wählbar als Vorstandsmitglied ist jedes Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, und sich bis vor Eröffnung der Mitgliederversammlung formlos beim Vorstand um eine der Vorstandspositionen bewirbt.
6. Wählbar als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ist jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, und sich bis vor Eröffnung der Mitgliederversammlung formlos beim Vorstand um eine der Vorstandspositionen bewirbt.

§ 19 Beschlüsse, Wirksamkeit

1. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, den Vereinszweck ändernde Beschlüsse einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle anderen Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit.
2. Der Vorstand ist darüber hinaus befugt, außerhalb von Mitgliederversammlungen redaktionelle Änderungen, sowie vom Finanzamt oder Registergericht geforderte Anpassungen, eigenständig zu beschließen. Diese Befugnis umfasst Änderungen, die den Sinn der Satzung oder einzelner Paragraphen nicht verändern. Es dürfen dabei keine Änderungen beschlossen werden, die bestehende Regelungen außer Kraft setzen oder neue hinzufügen würden. Die Mitglieder sind über beschlossene Änderungen innerhalb von zwei Wochen über die üblichen Kommunikationswege zu informieren. Durch diese Regelung legitimierte Änderungen sind zum Beispiel, aber nicht darauf beschränkt:
 - Korrektur von Rechtschreib- oder Grammatikfehlern
 - Veränderung der Formatierung
 - Einfügen fehlender Worte, um einen Satz zu vervollständigen
 - Anpassungen im Wortlaut (z.B. zur besseren Verständlichkeit oder zur geschlechtersensiblen Ansprache)
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
4. Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Termin bestimmt wurde.
5. Protokolle der Mitgliederversammlung gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung formlose Einwände durch Teilnehmer der Versammlung vorgebracht werden.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe von Gründen vom Vorstand einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden
 - 2.1 wenn der*die Präsident*in frühzeitig ausscheidet;
 - 2.2 wenn sich mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen hierfür ausspricht;
 - 2.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch eine Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ein altes Vorstandsmitglied ablösen.

V. Vorstand

§ 21 Zusammensetzung

1. Der Gesamtvorstand im Satzungssinne (im Weiteren nur als Vorstand bezeichnet) besteht aus Präsident*in, Vizepräsident*in, Kassenwart*in und einer weiteren Zahl Vorstandsmitglieder, über die die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands entscheidet. Über die Zuständigkeitsbereiche der möglichen weiteren Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstands.
2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Präsident*in, Vizepräsident*in und Kassenwart*in, die einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 22 Vertretung im Innenverhältnis

1. Im Innenverhältnis ist der*die Vizepräsident*in dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur auszuüben, sollte der*die Präsident*in verhindert sein.
2. Im Innenverhältnis verpflichtet sich der*die Präsident*in und der*die Vizepräsident*in vor jeglicher Vertretung die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

§ 23 Aufgaben

1. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, sofern diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und stimmt nach dem Einspruch eines Vorstandsmitglieds über die Aktivierung einer passiven Mitgliedschaft ab
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus, kann der Vorstand kommissarisch eine neue Person ernennen. Scheidet der*die Präsident*in aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung über die neue Besetzung abstimmen. Die Aufgaben des*der Präsidenten*Präsidentin fallen bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung dem*der Vizepräsidenten*präsidentin zu.
4. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung ehrenamtlicher Mitarbeitender.
5. Der Vorstand kann ehrenamtlichen Mitarbeitenden das Tagesgeschäft in klar abgegrenzten Bereichen übergeben. Beschlüsse, die über die laufende Verwaltung dieser Bereiche hinausgehen, obliegen dem Vorstand.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 24 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Präsidenten*Präsidentin.
3. Über Beschlüsse kann außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder im elektronischen Verfahren abgestimmt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Ehrenamtlichkeit, Aufwandsentschädigung, Vergütung

1. Alle nach dieser Satzung in ein Amt Gewählten sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. An den Vorstand kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Unabhängig von dieser Aufwandsentschädigung, die ausschließlich als pauschaler Aufwandsersatz für eigene Zeit- und Arbeitsaufwendungen gilt, steht den Vorstandsmitgliedern ein Auslagen- und Aufwendungsersatzanspruch ergänzend zu, soweit nach den bestehenden Reisekostenrichtlinien ein Anspruch auf Auslagenersatz/Entschädigung gemäß § 670 BGB besteht. Hierfür wird vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Vereins bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerrechtlichen Dienstreisegrundsätzen handelt.
3. Der Vorstand kann gewählten und berufenen Amtsträgern eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (ESTG) (Ehrenamtspauschale) gewähren.

§ 26 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse des Vorstands, der Mitarbeitenden und sonstiger Personen erhoben, in der Datenverarbeitung des Vereins bearbeitet, elektronisch gespeichert und übermittelt.
2. Gespeicherte Daten werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke zuständigen Funktionstragenden innerhalb des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, zur Verfügung gestellt.
3. Den Organen und allen Mitarbeitenden des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in anderer Weise zu nutzen.
4. Jede Person hat das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, sowie auf die Berichtigung unrichtiger Daten und die Löschung unzulässig erhobener Daten.

5. Die Pflicht zum Schutz erhobener Daten besteht auch über das Ausscheiden eines Mitglieds oder einer Person aus dem Verein hinaus.

§ 27 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Vereins werden den Mitgliedern postalisch, per E-Mail, im Webauftritt des Vereins, oder in einem anderen Veröffentlichungsorgan, das vom Vorstand bestimmt wurde, zugänglich gemacht. Beschlüsse der Organe treten mit der Veröffentlichung in Kraft, falls nicht ausdrücklich ein anderer Termin festgelegt wurde.

§ 28 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung mindestens eine kassenprüfende Person. Über die Zahl der Kassenprüfenden entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl der Kassenprüfenden. Die Kassenprüfenden dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfenden haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal bis zur nächsten Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 29 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss aus der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ersichtlich sein. Er kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Anschluss- oder Erweiterungsantrag gestellt werden.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DQB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten

Die Satzung mit den aufgenommenen Änderungen wurde bei der Mitgliederversammlung am 18.10.2018 beschlossen und tritt mit Unterzeichnung von sieben Vereinsmitglieder an diesem Tag in Kraft.